

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0008/22/1.6.2

vom 15.01.2024

Auf Antrag der

Firma
ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

vom 18.07.2022, hier eingegangen am 21.07.2022, zuletzt geändert am 07.08.2023, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V150-6.0 in 58579 Iserlohn wird an folgenden Standorten erteilt:

| | WEA 1 | WEA 2 |
|---------------------|----------------------|----------------------|
| UTM Zone 32: | 406 568 5 695 549 | 406 690 5 695 181 |
| Gemarkung: | Hennen | Iserlohn |
| Flur: | 35 | 105 |
| Flurstück: | 41 | 63 |

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA (WEA) mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

| | WEA 1 | WEA 2 |
|------------------------------|-------------|-------|
| Typ: | Vestas V150 | |
| Nabenhöhe: | 166 m | |
| Rotordurchmesser: | 150 m | |
| Gesamthöhe: | 241 m | |
| Elektrische Leistung: | 6,0 MW | |

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 07.08.2023 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
9. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WEA und Betriebsweisen aus den in Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.
10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

II. Gründe

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.07.2022, beim Märkischen Kreis am 21.07.2022 eingegangen, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA an folgenden Standorten:

| | WEA 1 | WEA 2 |
|---------------------|-----------|-----------|
| UTM Zone 32: | 406 568 | 406 690 |
| | 5 695 549 | 5 695 181 |
| Gemarkung: | Hennen | Iserlohn |
| Flur: | 35 | 105 |
| Flurstück: | 41 | 63 |

Die WEA 1 und WEA 2 vom Typ Vestas V150-6.0 MW verfügen jeweils über eine Nabhöhe von 166 m und über eine Gesamthöhe von 241 m sowie über eine summierte Leistung von 12 Megawatt (MW).

Die Errichtung der beantragten WEA ist im Außenbereich vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 1 Abs. 2 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde.

Anlagen, die in § 1 i.V.m. Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, sind nach dem BImSchG zu genehmigen. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 18.07.2022 hat die Antragstellerin ein Genehmigungsverfahren mit freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt. Daher wurde das Genehmigungsverfahren nicht gemäß § 19 BImSchG in einem vereinfachten, sondern in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde am 31.08.2022 durchgeführt. Am 21.09.2022 hat die Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntgegeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf der Homepage des Märkischen Kreises.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG folgende Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz (AGON Schwerte)
- Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW)
- Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde)
- Bezirksregierung Arnsberg (Ländliche Entwicklung / Bodenordnung)
- Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
- Brandschutzdienststelle der Stadt Iserlohn
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Ericsson
- Geologischer Dienst NRW
- Kreis Unna
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege in Westfalen
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Planung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Boden
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Sachgebiet 441 - Natur – und Umweltschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Sachgebiet 443 - Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Sachgebiet 444 - Wasserbau
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46 - Sachgebiet 462 - Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 74 - Gesundheitsschutz
- Stadt Hagen
- Stadt Iserlohn
- Stadt Schwerte
- Telefónica
- Telekom
- Vodafone

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern, ihre Stellungnahmen abzugeben und ggf. Nebenbestimmungen zu formulieren.

Parallel dazu wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG am 15.09.2022 im Amtsblatt Nr. 38 für den Märkischen Kreis öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde der geplante Erörterungstermin mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 05.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 jeweils an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
- Rathaus der Stadt Iserlohn, Rathaus 2, Werner-Jacobi-Platz 12, 58634 Iserlohn

Während der Auslegung und bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21.11.2022 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, oder beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn oder elektronisch unter immissionsschutz@maerkischer-kreis.de erhoben werden.

Im Rahmen der vorgenannten Öffentlichkeitsbeteiligungen sind drei Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Im Amtsblatt Nr. 36 vom 06.09.2023 wurde die Durchführung der Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) öffentlich bekanntgegeben und terminiert.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wurden durch die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die Einwendungen erhoben haben.

Die zur Teilnahme Berechtigten hatten die Gelegenheit, sich die Synopse aller eingegangenen Einwendungen, der hierzu erfolgten Antworten der Antragstellerin, sowie die zu den Einwendungen abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vom 20.09.2023 bis zum 04.10.2023 einzusehen.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation konnten sich per E-Mail oder Briefpost nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwiderungen und Stellungnahmen äußern.

Diese ergänzenden Äußerungen mussten der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bis zum 04.10.2023 zugehen.

Über die Online Konsultation wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift angefertigt.

Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Die Stadt Iserlohn wurde am 07.09.2022 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich beteiligt. Die Stadt Iserlohn hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 28.10.2022 erteilt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 22.11.2022 die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen, genannten Auflagen sowie den formulierten Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Die Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

B) Die Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemein

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises hat unter Befolgung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen und Hinweise sind geeignet und erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.

In der Stellungnahme vom 11.10.2022 der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises ist festgehalten, dass es seitens der Behörde keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben gibt, sofern die Auflagen eingehalten werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass die Bauflächen nicht im Altlastenkataster des Märkischen Kreises als Verdachtsfläche aufgeführt sind. Entsprechend des

LBP wird bei der Erstellung der Fundamente sowie zur Errichtung der Kranstell- und Montageflächen und den Erschließungswegen in den Untergrund eingegriffen. Bei der Errichtung der Fundamente der WEA werden mehrere Tausend Kubikmeter Bodenaushub anfallen, der entsorgt werden soll. Darüber hinaus wird eine Fläche von insgesamt 9.024 m² dauerhaft vollständig bzw. teilweise versiegelt. Bei dem im Rahmen der Baumaßnahme betroffenen Boden handelt es sich um Braunerde und Pseudogley, welche nicht besonders schutzwürdig sind. Jedoch gelten auch diese Böden als „hoch verdichtungsempfindlich“ sowie „hoch erosionsgefährdet“. Die geplante Baumaßnahme stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche ausgeglichen bzw. ersetzt werden muss. Dabei sind die im LBP (Kap. 5.2 „Kompensationsmaßnahmen“) abgeleiteten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausreichend, so dass aus Gründen des Bodenschutzes keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind.

3. Arbeitsschutz

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde vom 21.09.2022 mitgeteilten und in den Genehmigungsbescheid übernommenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

4. Archäologie und Denkmal

Ausweislich der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe Archäologie vom 13.09.2022 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Da bei Bodeneingriffen grundsätzlich bisher unbekannte Bodendenkmäler entdeckt werden können, ist in diesem Fall der entsprechende Hinweis unter Ziffer 4.1 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid zu beachten. Hiernach ist eine entsprechende Entdeckung der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte muss mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand erhalten werden, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur wurde am 07.09.2022 beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

5. Baurecht und Brandschutz (Stadt Iserlohn)

a) Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung wurde am 07.09.2022 beteiligt. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

b) Stadt Iserlohn

Die Stadt Iserlohn ist als Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises beteiligt worden. In der Stellungnahme vom 28.10.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt erteilt. Gegen die Errichtung und Betrieb der beiden WEA auf dem Stadtgebiet hat die Stadt keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Die planungsrechtliche Prüfung der Stadt Iserlohn hat ergeben, dass das Vorhaben in einem Bereich liegt, für den die Stadt Iserlohn am 15.09.2021 einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt in einer Waldfläche.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das Antragsgrundstück liegt im Außenbereich. Für die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (in dem Fall des § 35 BauGB i.d.R. 1.000 m) sind keine Planungen in Vorbereitung. Die WEA liegen in einem potentiellen Windenergiegebiet i.S.v § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

Die Genehmigungsinhaberin hat ihrem Antrag eine Rückbauverpflichtungserklärung vom 18.07.2022 nach § 35 Abs. 5 BauGB beigefügt. Demnach verpflichtet sie sich, die bauliche Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der WEA zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. Gerundet ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 440.995,00 € zu erbringen.

c) Brandschutz

Die Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr – Vorbeugender Brandschutz der Stadt Iserlohn hat am 09.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Das von der Antragstellerin beauftragte und vorgelegte Brandschutzkonzept vom 04.10.2021 des Ingenieurbüros „Engels Beratende Ingenieure Detmold PartG mbB“ mit der Nummer 21-2042B_K1 ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Brandschutzdienststelle geprüft. In der Stellungnahme bestehen seitens des Brandschutzes keine Bedenken gegen die Genehmigung, wenn die bauliche Anlage, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, gebaut und betrieben, sowie die Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle beachtet werden.

6. Bergrecht

In der Stellungnahme vom 30.09.2022 teilte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit, dass aus bergbehördlicher Sicht zum Planvorhaben keine Bedenken bestehen, da die beiden dargestellten Planbereiche auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen liegen.

7. Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur teilte mit Stellungnahme vom 27.10.2022 den im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH) mit.

Die Vodafone GmbH teilte mit Schreiben vom 06.10.2022 mit, dass in dem mitgeteilten Plangebiet aktive Richtfunkstrecken verlaufen und ein Sicherheitsabstand von 25 m einzuhalten ist. Die Fresnelzone des Richtfunklinks würde abhängig vom Durchmesser des Turms der WEA bei ca. 45-55m gestört. Vodafone hat nach interner Rücksprache am 18.11.2022 mitgeteilt, dass die Freischaltung und der Abbau des Links bis zur Errichtung der WEA beschlossen wurde. Damit ist die potentielle Störung des Links durch die WEA ausgeschlossen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilte am 09.11.2022, Ericsson Services GmbH am 20.09.2022 und die Deutsche Telekom Technik GmbH am 06.10.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen.

8. Forstrecht

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in seiner Stellungnahme vom 06.10.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, solange die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden und die Hinweise Beachtung finden.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Am 05.10.2022 äußerte der Geologische Dienst NRW im Rahmen der Beteiligung zu dem Vorhaben, dass aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken bestehen, solange die erteilten Hinweise Beachtung finden. Der genehmigte Standort liegt außerhalb der Erdbebenzone nach DIN 4149:2005 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der WEA müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden. Weiterhin liegt der Standort der geplanten WEA außerhalb der Gebiete, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach nicht berücksichtigt werden.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises sprach mit Stellungnahme vom 20.09.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben aus, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Die WEA befinden sich in der Wasserschutzzone IIIb gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen (Wasserschutzgebietsverordnung DEW).

Die durch die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises formulierten Auflagen sollen den Bau und den Betrieb der WEA ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, absichern. Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. wassergefährdende Stoffe nur unter den in den Auflagen genannten Vorkehrungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für den Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Beeinträchtigungen eines Gewässers ist eine Unterrichtung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Verhütung tiefergehender Schäden erforderlich.

Die verfügbaren Auflagen entsprechen dem besonderen Schutzbedürfnis des Standorts.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und sind geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen der Gewässer und des Grundwassers zu verhüten.

11. Immissionsschutz

Von WEA werden vielfältige Immissionen verursacht, die dazu geeignet sind, auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schädlich einzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bei der Prüfung, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

erforderlich sind, wurden unter anderem die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen sowie der Windenergie-Erlass NRW in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

a) Schall

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten WEA keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind.

Als Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schalleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung nach §§ 28 ff. BImSchG erforderlich. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

b) Schatten

Grundsätzlich handelt es sich bei einer WEA um eine Anlage, welche durch die Drehbewegung des Rotors einen „bewegten Schattenwurf“ verursacht. Dadurch können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Zur Berechnung der Beschattungsdauer wurde durch die ENERTRAG AG am 30.08.2021 eine Schattenwurfprognose erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser. Zur Minimierung der Schatteneinwirkung an den betroffenen Immissionsorten ist der Einbau eines programmierten Schattenwurfmoduls geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von WEA periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Dies kann die Akzeptanz der Windenergie bei der Bevölkerung deutlich beeinträchtigen. Behördliche Auflagen haben daher das Ziel, die Dauer des Schattenwurfs auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die in der Auflage genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Laut Schattenwurfprognose MÄ IS 32 BImSch Rec.0.0 vom 30.08.2021 kann dies durch ein geeignetes Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Die Installation und Programmierung eines Schattenwurfmoduls von Vestas ist durch die Auflage sichergestellt (WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI von Mai 2002).

Die maßgeblichen Immissionsorte lassen sich anhand der im Gutachten beschriebenen Isoschattenlinien kartographisch ausreichend bestimmen.

c) Eiswurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Detaillierte Anforderungen werden in Anlage A 2.7/12 zur Anlage des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 4. Februar 2015 gestellt.

Die Sicherheitsabstände zu Erholungseinrichtungen und Gebäuden, 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) [entspricht 474 m] sind eingehalten. Der Abstand zu Verkehrswegen (hier L 648 Dortmundener Straße ca. 137 m) erfordern ein Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem.

Im Bereich unter WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz wird durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam gemacht (0,65 x Gesamthöhe entspricht 157 m). Dieser Bereich wurde aufgrund der Nähe zur L 648 auf 137 m entsprechend angepasst.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen. Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvermutungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

d) Standsicherheit und Sektorielle Betriebsbeschränkungen

Für die Beurteilung der Turbulenzen und der Standorteignung wurde ein Gutachten zur Standorteignung der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit der Referenznummer F2E-2020-TGI-044, Rev. 0 vom 25.08.2021 eingereicht. In diesem Gutachten wird der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung der WEA in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /2.6, 2.7, 2.8/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt. Die Ergebnisse dienen gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Daraus folgt, dass die Immissionen zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Grundsätzlich sind Sektorbeschränkungen notwendig, um die Vorgaben aus der Typenprüfung zu erfüllen und somit die Standsicherheit zu gewährleisten. Die Sektorbeschränkungen dienen des Weiteren dem Schutz der Schutzgüter nach BImSchG. In diesem Fall sind die Betriebsbeschränkungen nicht notwendig, da durch den Anlagenhersteller die Standorteignung über den Vergleich der Lasten nachgewiesen wurde. Am Standort befinden sich auch keine weiteren benachbarten WEA.

12. Klima

Der Deutsche Wetterdienst hat in der Stellungnahme vom 06.10.2022 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben seinen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt und keine Einwände erhoben werden.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Mit Schreiben vom 06.10.2022 wird erläutert, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Im Schreiben wird weiter auf Artenschutzmaßnahmen hingewiesen, die im Rahmen von Nebenbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises berücksichtigt wurden.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die zusammenfassende Stellungnahme am 09.10.2023 abgegeben.

Danach soll das Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ zur Ausführung kommen. Die vorgesehenen Standorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Iserlohn“ Typ A.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bedarf es für die Zulassung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung. Das Vorhaben stellt jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) dar, dessen Eingriffsfolgen vom Verursacher entsprechend zu bewältigen sind.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der auf Grund des § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG für Außenbereichsvorhaben Geltung beansprucht, ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden inhaltlich und fachlich geprüft.

Den Darstellungen und Beurteilungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises gefolgt werden, sofern die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz am Standort Schwerte (AGON Schwerte) wurde am 07.09.2022 beteiligt. In den Unterlagen der Genehmigungsbehörde wurde seitens des AGONS keine Stellungnahme abgegeben.

15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer NRW teilte am 26.09.2022 mit, dass aus agristruktureller Sicht gegen die beabsichtigte Errichtung der WEA an den o.g. Standorten keine Bedenken bestehen.

16. Straßenverkehr

Mit dem Schreiben vom 30.09.2022 erklärte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine Bedenken bzgl. des Vorhabens, wenn die Hinweise beachtet werden. Die Zustimmung beinhaltet keine straßenrechtliche Genehmigung der neuen Zufahrt zur Landesstraße 648.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Mit Schreiben vom 24.10.2022 erklärte die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sofern die ebenfalls verfügbaren Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden. Bei der Zustimmung handelt es sich um eine gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV gebührenpflichtige Entscheidung.

Die Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die WEA als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

In der endgültigen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr vom 22.11.2022 wurde mitgeteilt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) am 22.11.2022 erklärt hat, dass die Anlagenschutzbereiche in dem Vorhabengebiet verkleinert wurden und jetzt nicht mehr im Anlagenschutzbereich liegen und daher die endgültige luftrechtliche Zustimmung für die beiden WEA als erteilt gilt.

Laut Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.09.2022 bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage aus flugsicherungstechnischer (vgl. § 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken bzw. keine Einwände, sofern die Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

18. Stadt Schwerte, Stadt Hagen als angrenzende Gemeinden und Kreis Unna

Die Städte Hagen und Schwerte sowie der Kreis Unna wurden als angrenzende Kommunen bzw. Kreise beteiligt.

a) Stadt Schwerte

Die Stadt Schwerte teilte am 05.10.2022 mit, dass durch die geplante Errichtung auf Iserlohner Stadtgebiet im Abstand von ca. 2.000 m zum Schwerter Stadtgebiet keine öffentlichen Belange der Stadt Schwerte betroffen sind.

b) Stadt Hagen

Die Stadt Hagen teilte in ihren Stellungnahmen vom 06.10.2022 und vom 21.10.2022 mit, dass von Seiten der Stadt Hagen keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

c) Kreis Unna

Mit der Stellungnahme vom 14.10.2022 teilte der Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt des Kreises mit, dass keine Bedenken bzgl. des Vorhabens bestehen, da die WEA einen Abstand von mehr als 1.700 m zur Kreisgrenze haben und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

19. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die UVP-Vorprüfung vom 31.08.2022 hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Am 21.09.2022 wurde dieses Ergebnis öffentlich bekanntgemacht.

20. Abschließende Beurteilung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1, 3 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten sichergestellt ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sodass die beantragte Genehmigung nach Vorstehendem gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw-GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, 15.01.2024

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Anlage 1

I. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

1. Kapitel 1 – Antrag

1.1. Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG

- Antragsformular – Formular 1
 - MÄ IS 09 1.1.1 FO 01 18.07.2022
- Übereinstimmungserklärung
 - MÄ IS 09 1.1.2 Übereinstimmung
- Nachweis Herstellkosten
 - MÄ IS 09 1.1.3 Herstellkosten 0089-9835.V01

1.2. Kurzbeschreibung

- Dokument Kurzbeschreibung
 - MÄ IS 09 1.2.1 Kurzbeschr 28.10.2021
 - MÄ IS 09 1.2.2 Planungsrecht 22.10.2021

1.3. Sonstiges

- Handelsregisterauszug
 - MÄ IS 09 1.3.1.1 HRA 18.10.2021
 - MÄ IS 1.3.1.2 NT HRA 26.08.2022
- Vollmacht Herr Jens Christen bis Dezember 2021
 - MÄ IS 09 1.3.2.1 Vo jc 14.12.2020
- Vollmacht Herr Tom Lange bis Dezember 2022
 - MÄ IS 09 1.3.2.2 Vo tola 11.01.2022
- Kostenübernahmeerklärung
 - MÄ IS 09 1.3.3 KoÜ 22.10.2021

2. Kapitel 2 – Lagepläne

2.1. Topographische Karte 1:25.000

- MÄ IS 09 2.1 TK25 25.10.2021

2.2. Grundkarte 1:5.000

- MÄ IS 09 2.2 GK5000 25.10.2021

2.3. Auszüge aus dem Katasterwerk (§ 2 BauPrüfVO NRW)

- MÄ IS 09 2.3.1 ABK 08.09.2021
- MÄ IS 09 2.3.2 FK 08.09.2021

2.4. Amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO NRW)

- MÄ IS 09 2.4.1 aLP ges 27.10.2021
- MÄ IS 09 2.4.2 aLP StO MÄ L1 27.10.2021
- MÄ IS 09 2.4.3 aLP StO MÄ L2 27.10.2021

2.5. Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO NRW)

- Übersichtszeichnung
 - MÄ IS 09 2.5.1 Ansicht CHT 0089-4870.V03
- Turmzeichnung
 - MÄ IS 09 2.5.2 Turmzeichnung DE_T21_101
- Fundamentzeichnung

- MÄ IS 09 2.5.3 Fundamentzeichnung 0092-8830.V00

2.6. Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Regionalplan

- FNP Iserlohn – Geltende FNP-Änderung mit Vorrangzonen für Windenergieanlagen
 - MÄ IS 09 2.6.1.1 Auszug FNP VRG_a 04.04.2003
 - MÄ IS 09 2.6.1.2 Auszug FNP VRG_b 04.04.2003
- FNP Iserlohn – Beschlossener Entwurf zur Neuaufstellung des Gesamt-FNP
 - MÄ IS 09 2.6.2 Auszug FNP EW Juni 2021
- RP Arnsberg – geltender Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
 - MÄ IS 09 2.6.3.1 Auszug RP UESLP 26.07.2001
 - MÄ IS 09 2.6.3.2 Auszug RP Legende 26.07.2001
- RP Arnsberg – Entwurf räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Siegen-Wittgenstein
 - MÄ IS 09 2.6.4.1 Auszug RP EW UESLP 29.01.2021
 - MÄ IS 09 2.6.4.2 Auszug RP EW Legende 29.01.2021

3. Kapitel 3 – Anlage und Betrieb

3.1. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

- Technische Beschreibung
 - MÄ IS 09 3.1.1 Techn. Beschr. WKA 0081-6996.V04
 - MÄ IS 09 3.1.2 Techn. Beschr. Serrations 0048-5257.V01
- Zuwegung und Baustellenflächen
 - MÄ IS 09 3.1.3.1 Wege Kranstell 0040-4327.V12
 - MÄ IS 09 3.1.3.2 Wege Kranstell Anl2 0092-8386.V01
 - MÄ IS 09 3.1.3.3 Wege Kranstell Anl3 0092-8388.V03
 - MÄ IS 09 3.1.3.4 Wege Kranstell Anl4 0092-8389.V02

3.2. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

- Mittelspannungsanlage und Netzanschluss
 - Siehe Kap. 1.2 Kurzbeschr und Kap. 3.1 Techn. Beschr. WKA

3.3. Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht

- Antragsformular – Formular 2
 - MÄ IS 09 3.3 FO 02 25.10.2021

3.4. Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

- Antragsformular – Formular 3
 - MÄ IS 09 3.4.1.1 FO 03 MÄ L1 25.10.2021
 - MÄ IS 09 3.4.1.2 FO 03 MÄ L2 25.10.2021
- Angaben zum Abfall
 - MÄ IS 09 3.4.2 Angaben Abfall 0090-1757.V06
- Angaben zu wassergefährdeten Stoffen
 - MÄ IS 09 3.4.3 Angaben WGS 0085-9683.V05

3.4.4. Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

- MÄ IS 09 3.4.4.1 Envirottemp-360-Fluid 0100-9996.V00
- MÄ IS 09 3.4.4.2 Klueberplex-AG-11-462 0043-8195.V05
- MÄ IS 09 3.4.4.3 Klueberplex-BEM-41-132 0043-8182.V06
- MÄ IS 09 3.4.4.4 Klueberplex-BEM-41-141 0043-8178.V05
- MÄ IS 09 3.4.4.5 MIDEL-7131 0076-5694.V02
- MÄ IS 09 3.4.4.6 Mobil-DTE-10-Excel-32 0027-8080.V06
- MÄ IS 09 3.4.4.7 Mobilgear-SHC-XMP-320 0043-8204.V06
- MÄ IS 09 3.4.4.8 Oeptigear-Synthetic-CT-320 0043-8197.V04
- MÄ IS 09 3.4.4.9 Shell-Gadus-S5 0038-7779.V04
- MÄ IS 09 3.4.4.10 Shell-Oemala-S4-WE-320 0043-7822.V03
- MÄ IS 09 3.4.4.11 Texaco-Delo-XLC 0043-8202.V03

3.5. Maschinenaufstellungspläne

- Übersichtslageplan 1:10.000 mit Darstellung der Betriebseinheiten
 - MÄ IS 09 3.5 BE TK10 25.10.2021
- 3.6. Maschinenzzeichnungen**
 - Maschinenhaus
 - MÄ IS 09 3.6 Gondelansicht 0084-8260.V01
- 4. Kapitel 4 – Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**- 4.1. Schallimmissionsprognose**
 - MÄ IS 09 4.1 SchallGA 2 WKA 27.08.2020
 - MÄ IS 09 4.1.1 NT SchallGA 2 WKA 09.09.2022
- 4.2. Schattenwurfanalyse**
 - MÄ IS 09 4.2 SchattenGA 2 WKA 27.08.2020
- 4.3. Sonstiges**
 - Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit
 - MÄ IS 09 4.3.1 Allg. Umweltverträgl. 0040-2485.V15
 - Vermeidung von Emissionen
 - MÄ IS 09 4.3.2 Schattenabschalt 0083-6732.V00
- 5. Kapitel 5 – Arbeitsschutz**- 5.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz**
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - MÄ IS 09 5.1.1 Handbuch ASchutz 0059-0581.05
 - Aufstiegshilfe
 - MÄ IS 09 5.1.2 Service Lift 0044-5081.V01
 - MÄ IS 09 5.1.3 Liftket 0049-8136.V01
 - Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
 - MÄ IS 09 5.1.4 EFR-Plan 0093-8199.V00
- 6. Kapitel 6 – Betriebseinstellung**- 6.1. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**
 - Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - MÄ IS 09 6.1.1 MbB 22.10.2021
 - Rückbaukosten
 - MÄ IS 09 6.1.2 RBK 0089-9834.V03
- 6.2. Sonstiges 6.2**
 - Rückbauverpflichtungserklärung der Antragstellerin
 - MÄ IS 09 6.2 RBV 25.10.2021
- 7. Kapitel 7 – Abfälle**- 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen**
 - Angaben zum Abfall
 - MÄ IS 09 7.1 Angaben Abfall 0090-1757.V06
- 8. Kapitel 8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**- 8.1. Beschreibung wassergefährdender Stoffe**
 - MÄ IS 09 8.1 Umgang WGS 0085-9806.V04
- 9. Kapitel 9 – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**- 9.1. Bauantrag (Sonderbau)**
 - MÄ IS 09 9.1 BauA Sonderbau FO 26.10.2021
- 9.2. Baubeschreibung (§ 5 BauPrüfVO NRW)**
 - MÄ IS 09 9.2 BauBeschr FO 26.10.2021

9.3. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben (§ 5 BauPrüfVO NRW)

- MÄ IS 09 9.3 BetriebsBeschr FO 26.10.2021

9.4. Bauvorlageberechtigung nach (§ 67 BauO NRW)

- MÄ IS 09 9.4.1 BauVB 18.06.2012
- MÄ IS 09 9.4.2 IngAusweis

9.5. Nachweis des Brandschutzes (§ 9 BauPrüfVO NRW)

- Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes
 - MÄ IS 09 9.5.1 Allg. Besch. BSchutz 0088-5800.V01
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW
 - MÄ IS 09 9.5.2 BSK 04.10.2021

9.6. Standsicherheitsnachweis (§ 8 BauPrüfVO NRW)

- Bauordnungsrechtliche Nachweise
 - MÄ IS 09 9.6.1 bauord Nachw 26.10.2021
- Typenprüfung
 - MÄ IS 09 9.6 02.1 TP Turm CHT 0092-6447.V03
 - MÄ IS 09 9.6 02.2 TP Fundament FGmA CHT 0092-6856.V03
- Baugrundgutachten
 - MÄ IS 09 9.6 03 BGA
wird nachgereicht

9.7. Sonstiges

- Auflistung der betroffenen Flurstücke
 - MÄ IS 09 9.7.1 Flst Liste 26.10.2021
- Bauordnungsrechtliche Nachweise
 - MÄ IS 09 9.7.2 bauord Nachw 26.10.2021

10. Kapitel 10 – Natur und Landschaft

10.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

- MÄ IS 09 10.1.1 LBP 12.07.2022
- MÄ IS 09 10.1.2 NT LBP 11.07.2023
- MÄ IS 09 10.1.3 NT Vorschlag A&E WU 25.04.2023
- MÄ IS 09 10.1.4 NT EW MBeschr Hennen FI35 Flst48 28.03.2023
- MÄ IS 09 10.1.5 NT UESLP A+E DOP 27.02.2023
- MÄ IS 09 10.1.6 NT Bestätigung Vorschlag A&E WU 07.06.2023

10.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- MÄ IS 09 10.2 ASP 12.07.2022
- MÄ IS 09 10.2.2 NT ASP II 11.07.2023

Artenschutzfachliche Kartierungen

- MÄ IS 09 10.2.3 Brut EB 14.01.2020
- MÄ IS 09 10.2.4 Brut EB 18.11.2021
- MÄ IS 09 10.2.5 RNU EB + Horst 23.09.2020
- MÄ IS 09 10.2.6 RNU EB 18.11.2021
- MÄ IS 09 10.2.7 FM 2021 11.10.2021

10.3. Sonstiges

- Antrag auf Abweichung vom LEP NRW
 - MÄ IS 09 10.3 Abweichung LEP 26.10.2021

11. Kapitel 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

11.1. Klärung des UVP-Erfordernisses

- MÄ IS 09 11.1 UVP-Erfordernis 26.10.2021

11.2. Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

- MÄ IS 09 11.2 NT UVP-VP 12.07.2022

12. Kapitel 12 – Anlagenspezifische Antragsunterlagen

12.1. Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen

- Koordinaten
 - MÄ IS 09 12.1 Koord 26.10.2021

12.2. Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen

- Eisansatz
 - MÄ IS 09 12.2.1.1 Eiserkennung 0051-2750.V10
 - MÄ IS 09 12.2.1.2 Eiserkennung Typenzert. 0080-9248.V05
- Blitzschutz
 - MÄ IS 09 12.2.2 Erdungssystem 0044-7112.V01
 - MÄ IS 09 12.2.3 Blitzschutz 0077-8468.V02
- Automatisches Gondellöschsystem
 - MÄ IS 09 12.2.4 Gondellöschsystem 0091-7188.V00
- Brandschutzkonzept (siehe Kapitel 9.5)

12.3. Windenergieanlagen: Standsicherheit

- Gutachten zur Standorteignung
 - MÄ IS 09 12.3 GA Standsicherheit 25.08.2021

12.4. Windenergieanlagen: Kranstellfläche

- Auszug Herstellerspezifikation
 - MÄ IS 09 12.4 Wege Kranstell Anl3 0092-8388.V03

12.5. Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

- Antrag zur Ausführung der Tages- u. Nachtkennzeichnung
 - MÄ IS 09 12.5.1.1 A Kennzeichnung 26.10.2021
- Kennzeichnung der Windkraftanlagen
 - MÄ IS 09 12.5.1.2 Tages Nachtkennz 0049-8134.V18
 - MÄ IS 09 12.5 01.3 Herstellererklärung REV0 DE
 - MÄ IS 09 12.5.1.4 Beschreibung Wort
 - MÄ IS 09 12.5.1.5 proCoBox Rev1 DE
 - MÄ IS 09 12.5.1.6 ETL03-H-N2 Datenblatt
 - MÄ IS 09 12.5.1.6 ETL03-H-N5 Datenblatt
- Datenblatt für die Luftfahrtbehörde
 - MÄ IS 09 12.5.2 Luftfahrthindernis 20.08.2021

13. Kapitel 13 – Sonstige Unterlagen

13.1. Gutachten zur Optisch Bedrängenden Wirkung

- MÄ IS 09 13.1 OBW 06.04.2020

13.2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- MÄ IS 09 13.2 Liste Offenlage 03.07.2022

13.3. Richtfunk

- MÄ IS 09 13.3 NT Richtfunk Vodafone 18.11.2022

Anlage 2

I. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der WEA in Höhe von 6.784.547,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von

440.995,55 €

(in Worten:

vierhundertvierzigtausendneunhundertfünfundneunzig Euro und fünf und fünfzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis, spätestens mit der Baubeginnsanzeige. Dies wird mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises dokumentiert.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt. Die Frist kann auf Antrag von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

2. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung in Höhe von

100.000,00 €

(in Worten:

hunderttausend Euro)

im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Verwendungszwecks "44-441-32.40.16.06-380/2023, Sicherheitsleistung, Iserlohn-Hennen Kompensationsverpflichtung" einem der Konten des Märkischen Kreises gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

3. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn die Bereitstellung und dauerhafte Erhaltung der Flächen Gemarkung Hennen, Flur 35, Flurstück 48 und Gemarkung Iserlohn, Flur 105, Flurstück 117 als Kompensationsflächen durch Grundbucheintragung oder durch schriftlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. den Grundstückseigentümern gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG gesichert und der entsprechende Nachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.
4. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vor Baubeginn das vom Antragsteller im LBP berechnete Ersatzgeld in Höhe von

96.400 Euro

(in Worten:

sechshundneunzigtausendvierhundert Euro)

im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG unter Angabe des Kassenzzeichens 9168.1701593 sowie des Verwendungszweckes „SG 441 - Ersatzgeld WEA Iserlohn-Hennen“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises zu leisten. Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Ersatzgeldes beim Märkischen Kreis.

5. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Antragstellerin ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulastenerklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Iserlohn erfolgt ist. Die Eintragung der Baulasten ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nachzuweisen.

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Die WEA ist nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.
- 1.2. Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich schriftlich, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu benennen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.3. Der Baubeginn ist folgenden Behörden unverzüglich, spätestens eine Woche vorher, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr (Adresse: Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln)
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises

- Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
- 1.4. Vor Inbetriebnahme sind folgende Stellen, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu informieren:
 - Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde, Postfach 103862, 44038 Dortmund)
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - 1.5. Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - 1.6. Die Betriebseinstellung der WEA ist zum Zeitpunkt der beabsichtigten kompletten oder teilweisen Betriebseinstellung der WEA oder der Beendigung des Betriebs schriftlich mitzuteilen:
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - 1.7. Vier Wochen vor Baubeginn ist dieser gemäß der Auflage dem BAIUDBw anzuzeigen (s. B) Auflagen Nr. 17.17)
 - 1.8. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der Windenergieanlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme zum Probetrieb (Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften) schriftlich anzuzeigen. Mit der Aufnahme des Probetriebs ist eine Erklärung zum genehmigungskonformen Betrieb vorzulegen. Hierin wird bestätigt, dass die WEA zu den Bereichen Eisansatz, Schalloptimierung, Schattenabschaltung, Fledermaus- und Vogelschutz mit der entsprechenden Sensorik ausgestattet und parametrierung sind.
 - 1.9. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der WEA) schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende schriftliche Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermausschutzabschaltung maschinentechnisch ge-steuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen An-lage betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Para-metrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Paramet-rierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage be-triebsbereit ist.

- 1.10. Ein Betreiberwechsel bzw. Verkauf der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Für die temporär genutzten Flächen gilt, dass alle Voll- und Teilversiegelungs- und Befestigungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind. Daneben sind auf diesen Flächen Materialien wie Geotextile oder mobile Abdeckplatten zu verwenden, um durch Verteilung der Auflast Bodenverdichtungen zu vermindern.
- 2.2. Des Weiteren sind auf allen temporär genutzten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen durch Rekultivierungsmaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Hier sind insbesondere entstandene Verdichtungen des Untergrundes durch technische Maßnahmen wieder aufzulockern. Alle temporär aufgebrauchten Fremdmaterialien sind wiederaufzunehmen und zu entsorgen.

3. Arbeitsschutz

WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

4. Archäologie und Denkmal

Nicht besetzt.

5. Baurecht und Brandschutz (Stadt Iserlohn)

Stadt Iserlohn

- 5.1. Die zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Konstruktions-, Bewehrungs- und Schalpläne müssen spätestens bei Baubeginn geprüft der Baubehörde vorliegen.
- 5.2. Nach Herstellung der Fundamente, ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einbehaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf beiliegenden Vordruck wird hingewiesen.

- 5.3. Ein Gondelbranding (insbesondere Aufdruck des Hersteller- bzw. Betreibernamens auf einer WEA) an den WEA ist unzulässig.

Brandschutz

- 5.4. Die in dem Brandschutzkonzept vom 04.10.2021 des Ingenieurbüros „Engels Beratende Ingenieure Detmold PartG mbB“ mit der Nummer 21-2042B_K1 dargestellten Maßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.
- 5.5. Es ist ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Gesamtfassungsvermögen von mindestens 48 m³ zu errichten. Die erforderliche technische Ausstattung und die Lage des Behälters sind mit der Feuerwehr Iserlohn, Herr Eyring, christian.eyring@iserlohn.de, Tel. 02331/806-7230 abzustimmen.
- 5.6. Ein Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu erstellen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Rutsch, detlef.rutsch@iserlohn.de, Tel. 02371/806-7232, oder Herrn Nolte, florian.nolte@iserlohn.de, Tel. 02371/806-7234 abzustimmen.
- 5.7. Im Anschluss an das Genehmigungsverfahren ist der Brandschutzdienststelle ein komplettes, aktuelles, genehmigtes Brandschutzkonzept in Papier und als PDF, zur Verfügung zu stellen.

6. Bergrecht

Nicht besetzt.

7. Bundesnetzagentur

Nicht besetzt.

8. Forstrecht

Festlegung der Flächenkategorie

- 8.1. Flächen, die befristet umgewandelt werden, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen Waldbodenzustand zu versetzen, d.h. es muss Waldhumusboden aufgebracht und aktiv eine Wiederaufforstung durchgeführt werden.
- 8.2. Nach Bauausführung ist ein Aufmaß durch einen öffentlich bestellten Vermesser vorzulegen. Im Aufmaß sind alle Flächen, die durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt in Anspruch genommen worden sind zu erfassen und mit den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan abzugleichen. Das Ausmaß ist die Grundlage für die genaue Herleitung der forstlichen Kompensationsflächen. Zusätzliche Eingriffe, die nicht berücksichtigt wurden, sind zu begründen, nachzubilanzieren und entsprechend der Vorgaben der Fachbehörden auszugleichen.
- 8.3. Schwenkbereiche um die WEA, Überschwenkbereiche in Kurven und Materiallager sowie Arbeitsbereiche abseits der WEA während der Bauphase werden den befristet umzuwandelnden Flächen zugeordnet und sind nach der Bauphase wieder aufzuforsten, dazu ist der abgescho-

bene Rohboden mit der am Standort üblichen Stärke mit Humusboden aufzufüllen und die Flächen sind aktiv mit forstüblichen, nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassenen Hochwaldlaubtbäumen in forstüblichem Verband aufzuforsten.

Kompensationsflächen

- 8.4. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß des Abstimmungsdokuments „MÄ IS 02 EW Mbeschr Hennen Fl35 Flst48 28.03.2023“ durchzuführen.
Weitere Maßnahmen sind mit dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland abzustimmen und forstüblich umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.

Weitere Nebenstimmungen

- 8.5. Der örtliche Besuchsverkehr ist zu lenken.
- 8.6. Der Waldbesitzer ist von allen Schäden an der WEA durch umfallende Bäume von Ersatzansprüchen freizustellen.

9. Geologischer Dienst

Nicht besetzt.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Werden wassergefährdende Stoffe im Zuge von Wartungsarbeiten, innerhalb des Turms transportiert (per Behälter bzw. per innengeführter Schlauchleitung) ist der Turmfuß (unterste Ebene des Turmaufbaus) der jeweiligen WEA als flüssigkeitsdichte Auffangwanne auszuführen (z. B. flüssigkeitsdichter Verschluss aller Kabeleinführungen). Die Auffangwanne muss in der Lage sein, im Schadensfall austretende, wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen, zurückzuhalten.
- 10.2. Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind mindestens zehn Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 10.3. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gelangen können oder gelangt sind, unverzüglich der Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.

Notfallmeldewege:

- Kreisleitstelle der Feuerwehr (Tel.: 02351/10650)
 - Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (über die Kreisleitstelle der Feuerwehr)
- 10.4. Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist nicht zulässig.
- 10.5. Bei der Umsetzung des Projektes und der möglicherweise erforderlichen Wegesanierung und Anlegung der Kabelgräben sind die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur

Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen (Wasserschutzgebietsverordnung DEW) zu beachten und einzuhalten.

- 10.6. Beim Hochführen der fliegenden Leitungen, zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Maschinengondel, außerhalb des Turms, ist für den Zeitraum des Betriebsstoffwechsels, auf der Aufstellfläche eine ausreichend bemessenen Rückhaltemöglichkeit vorzuhalten (z. B. Aufbau einer folienbasierte, dichten Fläche mit entsprechender Erhöhung am umlaufenden Rand).
- 10.7. Der Einbau von Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe der WGK 2 und einem Volumen > 1 m³ (Gefährdungsstufe B) ist von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV durchzuführen. Die Bescheinigung über den fachgerechten Einbau ist bei der Abnahme vorzulegen.

11. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung und Rückbau

- 11.1. Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.
- 11.2. Die Bestimmungen der VVBaulärmG vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 11.3. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Auflagen für den Betrieb

Schall und Geräusche

- 11.4. Die von den WEA gemäß Schallimmissionsprognose der Firma ENERTRAG GmbH Bericht Nr. MÄ IS 31 BlmSch Rev.0.0 vom 27.08.2021, verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderer gewerblicher Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

| | | |
|----------------------------|--------------------|------------------|
| IO G „Schirmbergerstr. 15“ | tagsüber 60 dB(A), | nachts 45 dB(A). |
| IO E „Auf dem Höchsten 17“ | tagsüber 50 dB(A), | nachts 35 dB(A). |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 11.5. Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein.

11.6. Die WEA 1 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Firma Vestas Dok. Nr. 0079-9481.V07 vom 19.03.2021 im schallreduzierten Betriebsmode SO0 104,0 dB(A) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Betriebsmodus: | Schalleistungspegel in dB(A) | | | | | | | | |
|------------------------|------------------------------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz | $\sum L_{gesamt}$ |
| SO0 | | | | | | | | | |
| $L_{W,OkT}[dB(A)]$ | 85,0 | 92,7 | 97,4 | 99,1 | 98,0 | 93,9 | 86,9 | 76,8 | 104,0 |
| $L_{e,max,OkT}[dB(A)]$ | 86,7 | 94,4 | 99,1 | 100,8 | 99,7 | 95,6 | 88,6 | 78,5 | 105,7 |
| $L_{o,OkT}[dB(A)]$ | 87,1 | 94,8 | 99,5 | 101,2 | 100,1 | 96,0 | 89,0 | 78,9 | 106,1 |

11.7. Die WEA 2 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Firma Vestas Dok. Nr. 0079-9481.V07 vom 19.03.2021 im schallreduzierten Betriebsmode SO2 102,0 dB(A) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Betriebsmodus: | Schalleistungspegel in dB(A) | | | | | | | | |
|------------------------|------------------------------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz | $\sum L_{gesamt}$ |
| SO2 | | | | | | | | | |
| $L_{W,OkT}[dB(A)]$ | 82,9 | 90,6 | 95,4 | 97,1 | 96,0 | 91,9 | 84,8 | 74,7 | 102,0 |
| $L_{e,max,OkT}[dB(A)]$ | 84,6 | 92,3 | 97,1 | 98,8 | 97,7 | 93,6 | 86,5 | 76,4 | 103,7 |
| $L_{o,OkT}[dB(A)]$ | 85,0 | 92,7 | 97,5 | 99,2 | 98,1 | 94,0 | 86,9 | 76,8 | 104,1 |

11.8. Die beiden WEA sind zur Tagzeit von 6:00 - 22:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Firma Vestas Dok. Nr. 0079-9481.V07 vom 19.03.2021 im Betriebsmodus PO6000 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Betriebsmodus: | Schalleistungspegel in dB(A) | | | | | | | | |
|------------------------|------------------------------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz | $\sum L_{gesamt}$ |
| PO6000 | | | | | | | | | |
| $L_{W,OkT}[dB(A)]$ | 85,5 | 93,3 | 98,2 | 100,1 | 99,0 | 94,8 | 87,7 | 77,6 | 104,9 |
| $L_{e,max,OkT}[dB(A)]$ | 87,2 | 95,0 | 99,9 | 101,8 | 100,7 | 96,5 | 89,4 | 79,3 | 106,6 |
| $L_{o,OkT}[dB(A)]$ | 87,6 | 95,4 | 100,3 | 102,2 | 101,1 | 96,9 | 89,8 | 79,7 | 107,0 |

- 11.9. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.
- 11.10. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V150 mit 6,0 MW durch eine FGW-konforme Vermessung von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle, an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.
Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma ENERTRAG GmbH Bericht Nr. MÄ IS 31 BImSch Rev.0.0 vom 27.08.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Firma ENERTRAG GmbH Bericht Nr. MÄ IS 31 BImSch Rev.0.0 vom 27.08.2021 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 11.11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 11.6 bis 11.8. dieser Genehmigung festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma ENERTRAG GmbH Bericht Nr. MÄ IS 31 BImSch Rev.0.0 vom 27.08.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 11.12. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Abnahmemessung

- 11.13. Die Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist anhand von Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- 11.14. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.
- 11.15. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises der Messbericht vorzulegen.

Messbericht

- 11.16. Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Werte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 11.17. Im Rahmen der Abnahmemessung besteht auch die Möglichkeit von Immissionsmessungen gemäß A.3.3.7 TA Lärm.
- 11.18. Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen.
- 11.19. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 11.20. Der Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- 11.21. Die im Rahmen der Abnahmemessung messtechnisch festzustellende Einzeltonhaltigkeit darf den Wert von $KTN < 2 \text{ dB(A)}$ (DIN 45681) nicht überschreiten.
- 11.22. Die Anlage ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 48 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Schattenwurf

- 11.23. Das Schattenwurfmodul von Vestas ist zu installieren und entsprechend den Auflagen 11.24. bis 11.28. dieser Genehmigung zu programmieren.

- 11.24. Die Immissionsrichtwerte für periodischen Schattenwurf der auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Windkraftanlage dürfen die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 11.25. Alle maßgeblichen Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der Gesamtbelastung der oben genannten Immissionsrichtwerte zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Iso Schattenlinie der Zusatzbelastung von WEA befinden, sind zu berücksichtigen.
- 11.26. Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über dem Boden.
- 11.27. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbar Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 11.28. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 11.29. Die Rotoren sind mit mittelreflektierender Beschichtungstoffen, wie RAL 7035- HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Eiswurf

- 11.30. Die WEA sind anzuhalten sobald die Temperatur, gemessen in Gondelhöhe, 5°C unterschreitet.
- 11.31. Es ist durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachzuweisen, dass durch das Eiserkennungssystem der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen oder verhindert werden kann. Vorher ist ein Betrieb bei unter 5°C nicht zulässig. Das Gutachten ist dem Märkischen Kreis vorzulegen.
- 11.32. Ein manuell eingeleiteter Wiederanlauf nach Stillstand bedingt durch Anhalten der WEA bei Temperaturen kleiner 5 °C oder nach einer Eisansatzerkennung ist nur direkt an der WEA nach entsprechender Sichtkontrolle durch eine autorisierte Person möglich. Dabei obliegt dem Personal vor Ort die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Parametrierung entsprechend der Standardeinstellungen und eine entsprechende Schulung des verantwortlichen Personals. Ein automatischer Wiederanlauf ist nicht zulässig.

11.33. Im Umkreis von 160 m um die WEA sind Warnschilder „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen. Im Bereich der L 648 sind die Warnschilder in einem Abstand von 137 m zur WEA zu errichten.

Auflagen für die Beendigung des Betriebs

11.34. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der beabsichtigten ganz- oder teilweise Betriebseinstellung der Anlage oder die Beendigung des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b. bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte zwischen Stilllegung und Rückbau,
- d. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e. mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g. bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h. Der Rückbau und die Entsorgung haben durch zertifizierte Fachunternehmen zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde vorzulegen.
- i. Der Rückbau beinhaltet auch den Rückbau von Fundamenten. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß stattzufinden.
- j. Nach Einstellung des Betriebes hat der Rückbau binnen 24 Monaten zu erfolgen.

12. Klima

Nicht besetzt.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Nicht besetzt.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Auflagen zur Bauausführung

14.1. Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der baulichen Arbeiten in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßig Kontrollen der Baustelle und gemeinsame Termine durchzuführen und entsprechende Protokolle in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, vorzulegen. Art, Maß und Umfang der Berichte sind vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schlussbericht vorzulegen.

- 14.2. Für temporär zu befestigende Flächen sind Materialien zu verwenden, die beim Rückbau vollständig von den natürlichen Bodenflächen entfernt werden können (z. B. Geotextilvlies, Stahlplatten).
- 14.3. Die Genehmigung mit den dazugehörigen Planunterlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn den ausführenden Firmen bzw. Personen zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Spätestens eine Woche vor Baubeginn und innerhalb von einem Monat nach Baubeendigung ist die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises schriftlich per Post oder E-Mail darüber in Kenntnis zu setzen. Zum Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises der für die Baumaßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 14.5. Das Ablagern von Baustoffen und / oder Abstellen von Baumaschinen in den benachbarten Freiflächen ist zu unterlassen. Zur Zwischenlagerung sind befestigte Bereiche zu nutzen.

Auflagen zu den Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

- 14.6. Es sind die in Kap. 5.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planungsbüro wwk, Warendorf, Juli 2023) dargestellten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der WEA einhergehen, sind entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierfür sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Anpflanzung standortheimischer Laubwald und Habitatsoptimierung Waldschnepfe Gemarkung Iserlohn, Flur 105, Flurstück 117 (27.500 m²)

- Pflanzung von großkronigen Laubbäumen in Trupps gem. Pflanzplan (gem. LBP Abb. 11): Heister; 2- bis 3-jährig, 80-120 cm, Baumart z.B. Quercus petraea – Traubeneiche, Fagus sylvatica – Rotbuche oder Carpinus betulus – Hainbuche

Anpflanzung standortheimischer Laubwald

Gemarkung Hennen, Flur 35, Flurstück 48 (21.230 m²)

- Die Maßnahmenfläche ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Märkischer Kreis mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Baumarten: Quercus petraea – Traubeneiche, Fagus sylvatica – Rotbuche, Carpinus betulus – Hainbuche, Prunus avium – Vogelkirsche. Die Pflanzung ist im Verband 2 m x 2 m mit ca. 5.310 Bäumen durchzuführen.

Einsaat Überschwenkbereiche mit Hochstaudenfluren (LBP S. 32, 8.126 m²)

Gemarkungen wie Anlagen WEA 1 und WEA 2

- Einsaat der baubedingt geschotterten und nach Abschluss zurückzubauenden Montage- und Stellflächen mit regionalem Saatgut zur Entwicklung von Hochstaudenfluren.
- Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen der DIN 18916 entsprechen. Es ist herkunftsgesichertes Pflanzgut z.B. aus einer Forstbaumschule zu verwenden.

- Die Gehölzpflanzungen sind vor Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen. In den ersten fünf Jahren ist eine Aufwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen, die u.a. die Entfernung von jungem Fichtenaufwuchs und Überwuchs beinhaltet.
- Es sind keine Pflanzenschutzmittel zu verwenden.
- Die Anpflanzungen sind zeitgleich, spätestens jedoch in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober – März) anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde in Textform anzuzeigen.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

- 14.7. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten, insbesondere Fledermäuse, Rotmilan und Waldschnepfe, sind gemäß den Beschreibungen in der Artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 10.2, durchzuführen. Hierüber ist eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Lichtbilder anzufertigen. Maß und Umfang der Berichte sind vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 14.8. Fledermäuse (gem. Leitfaden) – Abschaltung: Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von <6m/s in Gondelhöhe. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 14.9. Fledermäuse – Gondelmonitoring: An den WEA 1 und 2 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01.04. - 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 6.3 Nr. 4 der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- 14.10. Rotmilan: Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang vollständig abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zugleich erfüllt sind: Niederschlag < 1mm/h sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel

von < 8m/s in Gondelhöhe.

Diese Betriebszeitenbeschränkung entfällt, wenn ein signifikant erhöhtes Risiko nicht mehr gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn in einem Radius von 100 m um den Mastfuß herum eine Gehölzabdeckung von mindestens 80 % innerhalb der Vegetationsbereiche und außerhalb der dauerhaft versiegelten/geschotterten Flächen und im Mittel 100 cm Höhe gewachsen ist. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zwei Wochen vorher schriftlich oder fernmündlich mitzuteilen.

- 14.11. Waldschnepfe: Die Maßnahmen zum Schutz der Waldschnepfe in Form von Bauzeitenbeschränkung und Rodungszeitbeschränkung sind gem. der Beschreibung in Kap. 5.1 im LBP zur „Maßnahmenfläche M2“ und Kapitel 6.1.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen. Die Fläche darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

15. Landwirtschaftskammer

Nicht besetzt.

16. Straßenverkehr

Nicht besetzt.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 17.1. Die Vorgaben für die Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.04.2020)“ sind einzuhalten und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.
- 17.2. Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 17.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 17.4. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 17.5. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung

des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 17.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 17.7. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr anzuzeigen.
- 17.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
Die Blinkfolge der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 17.9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 17.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 17.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu

beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

17.12. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

17.13. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

17.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

17.15. Der Betreiber hat den Ausfall der Tages- und Nachtkennzeichnung unverzüglich zu beheben.

17.16. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Flugsicherheit der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 105-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angaben des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

17.17. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angaben des

Zeichens III-348-22BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

II. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 1.2. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser BlmSchG-Genehmigung nicht erfasst. Daher erfasst diese BlmSchG-Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung nur bis zum Anschluss an den bestehenden (Wald-)Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser BlmSchG-Genehmigung nicht erfasst.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Falls Recyclingmaterial (RCL-Material) Verwendung finden soll, ist im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu erwirken.
- 2.2. Alle bei Bau und Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki wird hingewiesen.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

5. Baurecht und Brandschutz (Stadt Iserlohn)

- 5.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises der Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 5.2. Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauauführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW).
- 5.3. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 7 BauO NRW).
- 5.4. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 5.5. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenartigen Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW). Ich empfehle Ihnen, die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit bereits mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.
- 5.6. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von Sachverständigen Bescheinigungen zur Prüfung der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).
- 5.7. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).

6. Bergrecht

Nicht besetzt.

7. Bundesnetzagentur

Nicht besetzt.

8. Forstrecht

Berücksichtigung des BWaldG und des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

- 8.1. Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Sicherung der Funktionen des Waldes im Sinne des BWaldG ist zu gewährleisten.

Festlegung der Flächenkategorie

- 8.2. Wegeflächen, die rein zum Erreichen der WEA während der Bau- und Betriebsphase genutzt und gebaut werden, sind den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zuzuordnen. Diese sind getrennt zu erfassen, die Einstufung obliegt dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland.
- 8.3. Die temporär genutzten Flächen können auch aus der forstlichen Kompensationsbilanzierung herausgenommen werden.

9. Geologischer Dienst

Ingenieurgeologie

- 9.1. Ein Baugrundgutachten liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2). Gemäß den Unterlagen zu Folge werden im Bereich der geplanten Windkraftanlagen voraussichtlich unter einer geringmächtigen Deckschicht aus tonigem und sandigem, teils kiesigem Schluff (Hanglehm; Pleistozän, Quartär) die Schluff- und Tonsteine der Hagen-Formation (Namurium B, Oberkarbon) angetroffen, in die lokal Sandsteinlagen eingeschaltet sein können.

Hydrogeologie

- 9.2. Der Hanglehm bildet eine gering bis mäßig durchlässige Deckschicht die zeitweilig wassergesättigt sein kann. Bei den Festgesteinen der Hagen-Formation handelt es sich um Kluftgrundwasserleiter mit einer geringen bis sehr geringen Trennfugendurchlässigkeit. In der oberflächennahen Auflockerungszone, entlang von Störungszonen, sowie in Bereichen von Sandsteinlagen kann mit einer leicht erhöhten Durchlässigkeit gerechnet werden. Die Tiefenlage der Grundwasseroberfläche ist nicht bekannt. Die Vorhaben liegen in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Dortmunder Energie und Wasser (DEW)“. Es handelt sich um das oberirdische Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal. Diese fördert Grundwasser aus der Niederterrasse. Die Entfernung zu den Förderanlagen liegt bei rund 6000 m. Aus Gründen des Grundwasserschutzes muss darauf geachtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe abfließen und in die Vorflut gelangen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Bei einer Tiefengründung ist ein Verfahren gemäß § 49 WHG i. V. m. § 34 LWG NRW notwendig.
- 10.2. Wird eine Löschanlage in den WEA eingebaut, so ist nur PFT-freies Schaummittel zulässig.

11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 11.2. Ordnungswidrig handelt, wer die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

- 11.3. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG).
- 11.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 11.5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 11.6. Der Einsatz von Treibhausgasen, z. B. von Schwefelhexafluorid, ist zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

12. Klima

Nicht besetzt.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Nicht besetzt.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 14.1. Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass weitere Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte der Genehmigungsinhaber vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass weitere Arten vorkommen, so ist die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- 14.2. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- 14.3. Verstöße gegen den Landschaftsplan oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

- 14.4. Für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Erschließungswege, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Bau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Anschluss der WEA an das Stromnetz, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.
- 14.5. Bei den Arbeiten anfallende überschüssige Bodenmassen und ggf. anfallendes Restmaterial sind, sofern nicht recyclingfähig oder anderweitig in einer zugelassenen Maßnahme verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht ins Umland zu verbringen.

15. Landwirtschaftskammer

Nicht besetzt.

16. Straßenverkehr

Die Zustimmung des Landesbetriebs Straßen NRW beinhaltet ausdrücklich keine straßenrechtliche Genehmigung der geplanten neuen Zufahrt zur Landesstraße 648. Die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann aufgrund fehlender Detailpläne zum Anschluss der Zuwegung an die Landesstraße 648 im Rahmen des BImSchG-Verfahrens nicht erteilt werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Errichtung der Zufahrt unter Beifügung entsprechender detaillierter Ausführungsunterlagen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 17.1. Die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr ergeht kostenpflichtig und wird in dem gesondert ergehenden Gebührenbescheid erhoben.
- 17.2. Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.